

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Die aufgrund des Krieges nochmals erheblich gestiegenen Gaspreise sind für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer großen Belastung geworden. Die Bestrebungen, Deutschland schnellstmöglich unabhängig von russischem Erdgas zu machen, kann diese Entwicklung verstärken. Auch die Umlage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungskosten der von russischen Minderlieferungen betroffenen Gasimporteure wird weitere Preisanstiege nach sich ziehen.

B. Lösung

Zur Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gaspreise wird der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vorübergehend auf 7 Prozent reduziert.

Die Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird. Eine temporäre Steuersenkung hat zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Es wird von den Unternehmen erwartet, dass sie diese Senkung 1:1 an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 6 245	- 1 995	- 6 470	- 2 800	-	-
Bund	- 3 298	- 1 054	- 3 417	- 1 479	-	-
Länder	- 2 822	- 901	- 2 924	- 1 265	-	-
Gemeinden	- 125	- 40	- 129	- 56	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	276 667
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

Aufgrund der sich ändernden Voraus- und Abschlagszahlungen beim Energieversorger fällt bei den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 277 000 Stunden an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	22 291
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	5 530
davon einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	16 761

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit keinem nennenswerten personellen Mehraufwand in den Finanzämtern zu rechnen, da sich keine Änderungen an den Verfahrensabläufen ergeben.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind zu erwarten und Zweck des Gesetzes. Durch das Gesetz sollen die Endpreise für Gas jedenfalls hinsichtlich der Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Energiepreise einschließlich der Gasumlage signifikant sinken und die Belastung der Bürgerinnen und Bürger abgefedert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 wird die Gasbeschaffungsumlage erhoben. Diese unterliegt, ebenso wie das Entgelt für die Gaslieferung, der Umsatzsteuer. Den Gaskunden sollen jedoch keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Umsatzsteuer auf die Gasbeschaffungsumlage entstehen. Denn die steigenden Energiepreise sind bereits jetzt eine große Belastung für viele Bürgerinnen und Bürger. Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas wird daher zeitlich befristet auf 7 Prozent abgesenkt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird solange gelten, wie die Gasbeschaffungsumlage erhoben werden wird, also vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024. Mit der Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Gas werden für Gaskunden die Belastungen reduziert, die durch die Gasbeschaffungsumlage entstehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 28 Absatz 5 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Steuererhebung bleibt unverändert bestehen. Lediglich der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird temporär angepasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Gesetz steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Im Einzelnen trägt das Gesetz wie folgt zur

Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

- SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie): Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich bezahlbare Energie bei, indem durch die vorübergehende Senkung des Umsatzsteuersatzes die steuerliche Belastung für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gesenkt wird. Durch die Befristung der Steuersatzsenkung werden unbillige Härten durch den kriegsbedingten Preisschock bei der kurzfristigen Anpassung zu einer nachhaltigeren Energienutzung abgefedert. Durch die vorübergehende Begünstigung des Einsatzes fossiler Energie kann ein Zielkonflikt zu den Zielen im Bereich saubere Energie entstehen.
- SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten): Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Stadt- und Siedlungsentwicklung bei, indem es die Energiekosten reduziert und damit der Überlastung durch Wohnkosten (Indikator 11.3) entgegenwirkt.
- Beim Regelungsvorhaben bestehen mögliche Zielkonflikte mit den Bereichen Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent bis 2030 (Indikator 3.2.a), Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b), Energieverbrauch und CO₂-Emissionen des Konsums (Indikator 12.1.b) sowie Treibhausgasemissionen (Indikatorbereich 13.1.a). Durch die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird der Einsatz von fossilen Energien vorübergehend begünstigt. Dies könnte zu einem Anstieg des Gasverbrauchs führen. Durch die temporäre Ausgestaltung der Maßnahme ist das Ziel der Reduktion der Emissionen bis 2030 jedoch nicht gefährdet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Volle Jahres- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
1	§ 28 Absatz 5 UStG Senkung des Umsatzsteuer- satzes für Gaslieferungen über das Erdgasnetz von 19 % auf 7 % (befristet vom 1.10.2022 bis 31.3.2024)	Insg.	- 6.245	- 1.995	- 6.470	- 2.800	-	-
		USt	- 6.245	- 1.995	- 6.470	- 2.800	-	-
		Bund	- 3.298	- 1.054	- 3.417	- 1.479	-	-
		USt	- 3.298	- 1.054	- 3.417	- 1.479	-	-
		Länder	- 2.822	- 901	- 2.924	- 1.265	-	-
		USt	- 2.822	- 901	- 2.924	- 1.265	-	-
		Gem.	- 125	- 40	- 129	- 56	-	-
		USt	- 125	- 40	- 129	- 56	-	-
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 6.245	- 1.995	- 6.470	- 2.800	-	-
		USt	- 6.245	- 1.995	- 6.470	- 2.800	-	-
		Bund	- 3.298	- 1.054	- 3.417	- 1.479	-	-
		USt	- 3.298	- 1.054	- 3.417	- 1.479	-	-
		Länder	- 2.822	- 901	- 2.924	- 1.265	-	-
		USt	- 2.822	- 901	- 2.924	- 1.265	-	-
		Gem.	- 125	- 40	- 129	- 56	-	-
		USt	- 125	- 40	- 129	- 56	-	-

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraf; Bezeichnung der Vorgabe	Veränderung des jährlichen Auf- wands		Einmaliger Aufwand		Angaben für jährlichen Aufwand			Angaben für einmaligen Aufwand		
		Jährli- cher Zeitauf- wand (in Stun- den)	Jährliche Sachkos- ten (in Tsd. Euro)	Einmal- iger Zeit- aufwand (in Stun- den)	Einma- lige Sachkos- ten (in Tsd. Euro)	Fallzahl	Zeitauf- wand pro Fall (in Minuten)	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)	Fallzahl	Zeitauf- wand pro Fall (in Mi- nuten)	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)
4.1.1	§ 28 Abs. 5 UStG; Temporäre Absen- kung des Umsatz- steuersatzes auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz			276 667					8 300 000	2	0
	Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			276 667	0						

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe	Paragraf; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vor- gabe	Jährlicher Aufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Aufwand		Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands	Angaben für jährlichen Aufwand				Angaben für einmaligen Aufwand				
		Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	
4.2.1	§ 28 Abs. 5 UStG; Tem- poräre Ab- senkung des Umsatzsteuer- satzes auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz in den hinterleg- ten Abrech- nungssystemen; weitere Vor- gabe				5 530			Einführung oder An- pas- sung digitaler Pro- zessab- läufe						59,50	1 700	3 280	

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist befristet, da die Regelungen nicht dauerhaft wirken sollen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)****§ 28 Absatz 5 – neu –**

§ 28 Absatz 5 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt. Nicht ermäßigt besteuert wird danach weiterhin die Lieferung von Gas über andere Vertriebswege, wie z. B. Tankwagen oder Kartuschen. Ebenso wenig erfasst die Regelung den Tatbestand der Einfuhr von Erdgas, welche unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 6 UStG weiterhin steuerfrei ist, und des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Denn ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gas über das Erdgasnetz ist wegen der Ortsregelung in § 3g Absatz 2 UStG nicht möglich. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine ruhende Lieferung im Inland.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.